

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.

Abmeldung durch den Arbeitgeber - Tarif E

Kassenfirmen-Nr.: _____

Abmeldung zum _____

Firmenzugehörigkeit seit _____

Name, Vorname _____

Mitgliedsnummer _____

Geburtsdatum _____

Postleitzahl, Ort _____

Straße, Hausnummer _____

1. Beiträge für das Austrittsjahr aus (verbindlich für die Berechnung des Anspruchs)

	versteuertem Einkommen Mitglied	versteuertem Einkommen Firma	steuerfreien Beiträgen, § 3/63 EStG Mitglied	steuerfreien Beiträgen, § 3/63 EStG Firma	Riester- Förderung, § 10a EStG Mitglied	Riester- Förderung, § 10a EStG Firma	Pauschalver- steuerung, § 40b EStG Mitglied	Pauschalver- steuerung, § 40b EStG Firma	Geringverdie- nerförderung § 100 EStG Firma
Tarif E									

2. Im Austrittsjahr keine Beiträge

Ja

3. Grund der Abmeldung:

Antrag auf Altersrente

Altersrente ab: _____

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Tod

Verstorben am: _____

4. Bei Abmeldung wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses:

Wir wählen die versicherungsförmige Lösung gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 BetrAVG

Ja

Nein

5. Bemerkungen (z. B. falls verstorben, Name und Anschrift der Hinterbliebenen)

Die das Versicherungsverhältnis betreffenden personenbezogenen Daten werden gemäß den Anforderungen der DS-GVO und des BDSG-neu verarbeitet im Sinne des Art. 4 Ziff. 2 DS-GVO.

Ort _____

Datum _____

Firmenstempel, Unterschrift _____

Stand 05/2018

Fact-Sheet

zur Wahl der versicherungsförmigen Lösung gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 BetrAVG (Stand 19.12.2016)

Handlungsempfehlungen – Fristgebundene Wahl der versicherungsförmigen Lösung

Ist es Ihr Anliegen bei Ausscheiden eines Mitarbeiters aus dem Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles (Rentenbeginn) dessen Ansprüche auf Betriebliche Altersversorgung auf die Leistungen der PKDW aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zu begrenzen, so sind Sie aufgrund der neuen Vorgaben verpflichtet

- den mit einer unverfallbaren Anwartschaft ausscheidenden Mitarbeiter und
- die PKDW

über Ihre Wahl der versicherungsförmigen Lösung zu informieren.

Diese Information muss gemäß den neuen Vorgaben des Bundesarbeitsgerichts (BAG) jeweils im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Ausscheiden erfolgen. Später als drei Monate nach dem Ausscheiden ist die Wahl der versicherungsförmigen Lösung wie bisher nicht mehr zulässig. Eine pauschale Erklärung für eine Mehrzahl an Mitarbeitern oder gar eine Erklärung zu einem Zeitpunkt, in dem ein Ausscheiden nicht absehbar ist, ist nicht mehr zulässig.

Unverbindliche Formulierungshilfen – Information des ausscheidenden Mitarbeiters

Die wohl unbürokratischste und verwaltungsärmste Information Ihrer ausscheidenden Mitarbeiter könnte über eine Anpassung des internen Formularwesens erfolgen. So müssten im Wesentlichen Aufhebungsverträge, Bestätigungsschreiben von Mitarbeiterkündigungen und Kündigungsanschriften des Arbeitgebers angepasst werden. Alternativ kann eine Information des Mitarbeiters im Rahmen eines separaten Anschreibens erfolgen.

Es besteht keine Pflicht, die erfolgte Information des Mitarbeiters zu dokumentieren. Vor dem Hintergrund der Beweisbarkeit dürfte es indes dienlich sein, einen entsprechenden Beleg – etwa ein Gegenzeichnen des ausscheidenden Mitarbeiters – zu den Personalakten zu nehmen.

Gerne geben wir Ihnen im Folgenden eine unverbindliche Formulierungshilfe an die Hand, die sowohl als Textbaustein zur Aufnahme in ein bestehendes Formular, wie z. B. einen Aufhebungsvertrag, als auch als separates Anschreiben geeignet ist:

„Anlässlich der Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses zum TT.MM.JJJJ teilen wir Ihnen mit, dass wir hinsichtlich Ihres bei der PKDW bestehenden Versicherungsvertrages von unserem Recht Gebrauch machen, die sog. versicherungsförmige Lösung gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 BetrAVG zu wählen.

Damit bemisst sich die Höhe Ihrer individuellen unverfallbaren Anwartschaft nach den Versicherungs- und Tarifbedingungen der PKDW in Verbindung mit Ihrem Versicherungsschein auf Basis der bis zum Zeitpunkt Ihres Ausscheidens geleisteten Beiträge zuzüglich durch die PKDW bereits zugeteilter bzw. bis zum Eintritt des Versicherungsfalles künftig noch zuzuteilenden Überschüsse.

Sie haben das Recht, Ihre Mitgliedschaft nach dem Ausscheiden mit privaten Eigenbeiträgen bzw. mit einem neuen Arbeitgeber fortzuführen. Alternativ können Sie den Vertrag beitragsfrei stellen.

Die entsprechenden Versicherungsdokumente wurden Ihnen bereits ausgehändigt.“

Information der PKDW

Um den aufgrund der BAG-Vorgaben entstehenden Arbeitsaufwand so gering wie möglich für unsere Mitgliedsunternehmen zu halten, hat die PKDW das Ihnen bekannte Abmeldeverfahren angepasst. Durch das schlichte Setzen eines Kreuzes im Rahmen des üblichen Abmeldeformulars ist die PKDW ausreichend über Ihre Wahl informiert.

Das angepasste Dokument finden Sie bereits heute in elektronischer Form auf der Homepage der PKDW unter <http://www.pkdw.de/fuer-unternehmen/infos-formulare/>. Gerne stellen wir Ihnen dieses natürlich auch per E-Mail zur Verfügung.

Eine weitergehende Information der PKDW ist nicht erforderlich. Insbesondere ist die Übermittlung eines Beleges der o.g. Information an Ihren Mitarbeiter nicht von Nöten.

Sie haben weitere Fragen!

Bitte verstehen Sie diese Unterlagen als unverbindliche Information.
Eine arbeitsrechtliche Beratung kann und soll durch sie nicht ersetzt werden.

Bei Fragen oder dem Wunsch nach weiteren Informationen unterstützen wir Sie gerne:
Tel: 0203 – 99 219 0, E-Mail: mitgliederberatung@pkdw.de

Pensionskasse für die Deutsche Wirtschaft


Bernd Walgenbach


Andreas Fritz